

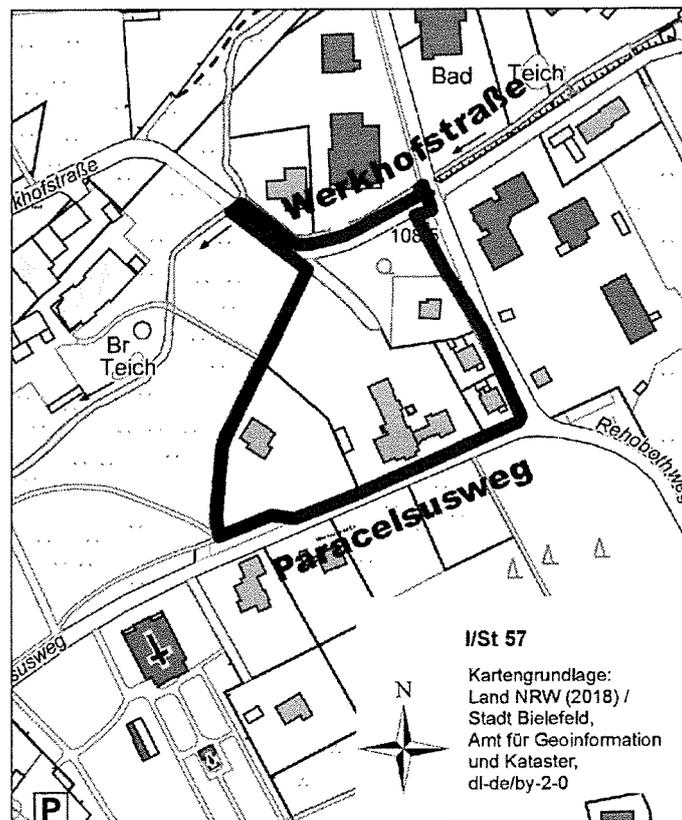
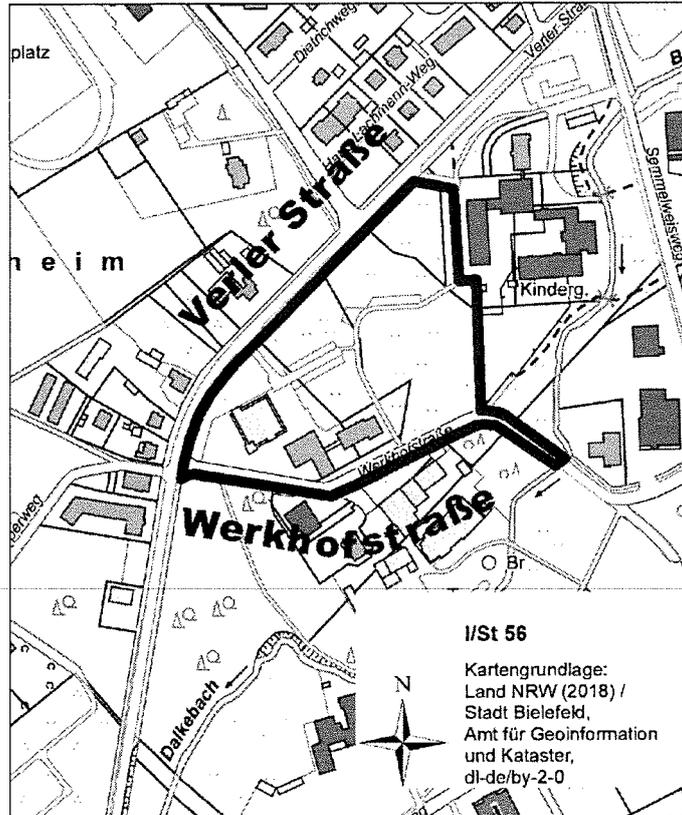
Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2020 die **Bebauungspläne Nr. I/St 56 „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“** für die Fläche zwischen der Werkhofstraße, der Verler Straße, dem Standort „Jericho“ der Stiftung Bethel und dem Kindergarten der Zionsgemeinde und **I/St 57 „Mischgebiet am Paracelsusweg“** für die Fläche zwischen Paracelsusweg, Semmelweisweg, Werkhofstraße und der „Grünen Mitte“ von Eckardtsheim – Stadtbezirk Sennestadt – als **Entwürfe** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Für den Bebauungsplan Nr. I/St 56 wurde zugleich beschlossen, den Geltungsbereich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss zu erweitern.

Die Bebauungspläne sollen dazu beitragen, den vormaligen Anstaltsstandort Eckardtsheim durch Ergänzung um nicht anstaltsgebundene Wohnungsangebote und Arbeitsplätze zu einer durchmischten Ortschaft zu entwickeln.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

- 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Südwesten an die Ausbauplanung der Werkhofstraße angepasst und dadurch geringfügig erweitert. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Nutzungsplan im Maßstab 1:1000 vorgenommene Umrandung verbindlich.*
 - 2. Der Bebauungsplan Nr. I/St 56 „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“ für die Fläche zwischen der Werkhofstraße, der Verler Straße, dem Standort „Jericho“ der Stiftung Bethel und dem Kindergarten der Zionsgemeinde wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.*
 - 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage, gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.*
 - 4. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.*
-
- 1. Der Bebauungsplan Nr. I/St 57 „Mischgebiet am Paracelsusweg“ für die Fläche zwischen Paracelsusweg, Semmelweisweg, Werkhofstraße und der „Grünen Mitte“ von Eckardtsheim wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.*
 - 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage, gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.*
 - 3. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.*



In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche der Bebauungspläne mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in

den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus den Plänen mit Texten und Begründungen hervor.

Die Entwürfe der Bebauungspläne mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 25. Mai bis einschließlich 26. Juni 2020

im Foyer des Technischen Rathauses, August-Bebel-Straße 92 (Eingang Falkstraße), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Weiterhin können die Unterlagen auch während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Die Beschlüsse zur Gebietserweiterung und für die Entwürfe sowie Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß §§ 2 Abs.1, 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“, per Fax an „49(521)51-3206“, über das genannte Internetportal oder bei der genannten Auslegungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 14.05.2020



Clausen
Oberbürgermeister

